

Az.: 3 B 155/19
6 L 385/19

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Landesvorsitzenden

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Zittau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 02763 Zittau

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abhängung von Wahlplakaten; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 23. Mai 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Mai 2019 - 6 L 385/19 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Der Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Verpflichtung der Antragsgegnerin, die von ihr abgehängte Wahlplakate mit dem Inhalt "Stoppt die Invasion", "Migration tötet", "Widerstand - jetzt" wieder aufzuhängen, abgelehnt wurde, ist ohne Erfolg. Die vom Antragsteller vorgetragene Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, geben keine Veranlassung für eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses.
- 3 Einstweilige Anordnungen ergehen gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO, wenn bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich gebotenen summarischen Prüfung der mit der Anordnung zu sichernde Anspruch in der Hauptsache, der sog. Anordnungsanspruch, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung, der sog. Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht werden und deshalb hinreichend wahrscheinlich vorliegen. Soweit die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen bleiben, ist über die Dringlichkeit der einstweiligen Anordnung aufgrund einer Abwägung der Folgen einer stattgebenden oder ablehnenden Eilentscheidung für die von ihr unmittelbar berührten öffentlichen und privaten Interessen zu entscheiden. Dabei sind die Anforderungen an die Stattgabe umso höher,

je mehr sie die Entscheidung in der Hauptsache sachlich (ganz oder teilweise) und zeitlich (vorläufig oder endgültig) vorwegnimmt, während die Ablehnung umso strengeren Maßstäben unterliegt, je schwerer und irreparabler ihre Nachteile sind. Drohen ohne die einstweilige Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile, insbesondere wenn das Eilverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt, sind dessen Erfolgsaussichten nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen oder - falls dies unmöglich ist - die berührten grundrechtlichen Belange umfassend abzuwägen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 -, juris Rn. 23 bis 27, und v. 25. Juli 1996 - 1 BvR 638/96 -, juris Rn. 15 f.; BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 2015 - 6 C 33.13 -, juris Rn. 47f., und v. 13. August 1999 - 2 VR 1.99 -, juris Rn. 24, 25; SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2017 - 5 B 50/17 -, juris Rn. 3, jeweils m. w. N.).

4 Danach nimmt die vorliegende Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Hauptsache angesichts der Dringlichkeit des Begehrens, das sich mit Ablauf der am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunal- und Europawahlen erledigt (Anordnungsgrund), sachlich und zeitlich vollständig vorweg, so dass das Eilverfahren hier die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt. Dessen Erfolgsaussichten (der mit der Anordnung zu sichernde Anspruch) war daher vom Verwaltungsgericht nicht nur summarisch, sondern soweit wie möglich abschließend zu prüfen. Im Übrigen waren die berührten grundrechtlichen Belange umfassend abzuwägen (vgl. zu Wahlwerbesspots: BVerfG, Beschl. v. 6. März 2006 - 2 BvR 1545/05 -, juris Rn. 5 ff.).

5 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung dazu zu verpflichten, die von ihr abgehängten Wahlplakate unverzüglich wieder aufzuhängen, abgewiesen. Die Wahlplakate zeigten unter der Überschrift „Stoppt die Invasion“ Ortsnamen, hinter denen Totenkreuze stünden. Hierbei handele es sich um Orte, in denen sich in der Vergangenheit Tötungsdelikte ereignet hätten, die Tätern mit Migrationshintergrund zugeschrieben würden. Daneben stehe die Aufforderung „Widerstand - jetzt“. Dieses Plakat erfülle den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Mit ihrem Plakat greife der Antragsteller die Menschenwürde sämtlicher in Deutschland lebender

Migranten an. Dieser Teil der Bevölkerung werde von ihm böswillig in einer Weise verächtlich gemacht, die geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören. Das Plakat vermittele dem unbefangenen Betrachter bereits allein durch seinen Wortlaut „Migration tötet!“ den Eindruck, dass sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer potentielle Straftäter von Tötungsdelikten seien. Es gebe keine Differenzierung zwischen den Zeiträumen der erfolgten Zuwanderung. Somit betreffe das Plakat auch die seit Jahrzehnten oder mehrere Generationen hier friedlich lebenden Mitbürger, die pauschal als potentiell schwerkriminelle Gewalttäter diffamiert würden. Die von der Antragstellerin angebotene Auslegung, dass Migration die Bevölkerungsgruppe der Migranten töte, sei abwegig. Indem sämtliche Ausländer als potentielle Schwerststraftäter dargestellt würden, werde ihnen das Recht, als gleichwertige Persönlichkeiten in unserem Gemeinwesen zu leben, abgesprochen. Das Plakat sei auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Der Slogan „Migration tötet“ schüre Ängste vor Migranten und impliziere, dass der deutsche Staat nicht willens und in der Lage sei, seine Bürger vor ausländischen Straftätern zu schützen. Durch die im kriegerischen Jargon formulierte Aufforderung „Stoppt die Invasion“ und „Widerstand - jetzt“ würden Bürger unverhohlen dazu aufgefordert, sich nun selbst gegen die Migration und einreisende Ausländer zu wehren. Solche Äußerungen seien geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern, eine latent vorhandene Gewaltbereitschaft insbesondere rechtsradikal gesinnter Personen gegenüber Migranten zu stärken, Abneigungen hervorzurufen und die Gewaltschwelle herabzusetzen und damit den öffentliche Frieden zu gefährden. Auch in subjektiver Hinsicht sei der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt. Es entspreche dem Willen der Organe des Antragstellers, die dargestellten Äußerungen, mit denen Migranten böswillig verächtlich gemacht und in ihrer Menschenwürde angegriffen würden, zu verbreiten, weil er sich dadurch Stimmenzuwächse bei der bevorstehenden Wahl erhoffe. Die Antragsgegnerin könne nicht im Wege des Folgenbeseitigungsanspruchs verpflichtet werden, die Plakate wieder aufzuhängen. Vor dem Hintergrund der offensichtlichen Strafbarkeit der abgehängten Plakate könne ein rechtmäßiger Zustand durch ihr erneutes Wiederaufhängen nicht erreicht werden. Hinzu komme, dass offenbar vor Ort kein Ansprechpartner der Antragstellerin vorhanden gewesen sei, dessen Kontaktierung die Aussicht geboten hätte, eine rechtzeitige Beseitigung des rechtswidrigen Zustands im gestreckten Verfahren herbeizuführen.

- 7 Die hiergegen erhobenen Einwände des Antragsgegners rechtfertigen keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 8 Der Antragsteller, dessen Wahlvorschlag zur Europawahl zugelassen wurde, kann sich für seine Wahlwerbung auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hiervon das Recht, auch in überspitzter und polemischer Form Kritik zu äußern, umfasst. Dass eine Aussage scharf und übersteigert formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 24. September 2009 - 2 BvR 2179/09 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Eine Entfernung von Wahlplakaten ist hiernach nur zulässig, wenn durch sie gegen allgemeine Strafgesetze verstoßen wird, die kein Sonderrecht gegen die Parteien enthalten, und wenn dieser Verstoß evident ist und nicht leicht wiegt, so dass kein Zweifel bestehen kann, dass im konkreten Fall eine ins Gewicht fallende Verletzung des vom Strafrecht geschützten Rechtsguts vorliegt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 14. Februar 1978 - 2 BvR 523/75 - u. a., juris Rn. 102 ff., und v. 25. April 1985 - 2 BvR 617/84 - juris Rn. 33, jeweils m. w. N.).
- 9 Dies zugrunde gelegt verstößt das Wahlplakat mit dem Inhalt „Stoppt die Invasion“, "Migration tötet", "Widerstand - jetzt" evident gegen den hier vornehmlich in Betracht zu ziehenden Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB, so dass die Antragsgegnerin diese Plakate abhängen durfte.
- 10 Gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB wird bestraft, wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die die Menschenwürde von in § 130 Abs. 2 Nr. 1 a StGB genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Die in Bezug genommene Bestimmung bezieht sich ihrerseits auf eine in § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichnete Gruppe, nämlich auf Teile der Bevölkerung oder Einzelne, welche durch ihre Zugehörigkeit zu einer national, rassistisch, religiös oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmten Gruppe gekennzeichnet sind. Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt.

- 11 Das Wahlplakat mit dem Inhalt „Stoppt die Invasion“, "Migration tötet", "Widerstand - jetzt" lässt sich nur so deuten, dass es einen Angriff auf die Menschenwürde anderer i. S. v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB beinhaltet.
- 12 Bei der Deutung umstrittener Äußerungen, die - wie hier - zu strafrechtlichen Sanktionen führen sollen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt, wenn der Äußerung eine zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde gelegt wird, ohne vorher andere nicht völlig fernliegende Deutungen mit schlüssigen Gründen auszuschließen. Dabei ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis der Äußerungsempfänger maßgebend, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Auszugehen ist stets vom Wortlaut der Äußerung. Ihr Sinn ist aber auch nach ihrem sprachlichen Kontext und ihren Begleitumständen zu bestimmen, soweit diese für die Äußerungsempfänger erkennbar sind. Die isolierte Betrachtung eines Äußerungsteils genügt für eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht. Enthält danach die Äußerung eine verdeckte Aussage, darf darauf eine Sanktion nur gestützt werden, wenn sie sich dem angesprochenen Publikum als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. März 2008 - 1 BvR 1753/03 -, juris Rn. 33; v. 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 -, juris Rn. 31 ff.; v. 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 -, juris Rn. 125).
- 13 Dies zugrunde gelegt ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei den sinngemäß in Bezug genommenen Migranten um eine i. S. v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 c, Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgrund gemeinsamer äußerer und innerer Merkmale abgrenzbaren Teil der Bevölkerung handelt, der zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit ist (vgl. zum Begriff des Bevölkerungsteils: BGH, Beschl. v. 14. April 2015 - 3 StR 602/14 -, juris Rn. 10). Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Dabei ist es unschädlich, dass sich das Verwaltungsgericht für seine Auffassung einer Volksverhetzung auf § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB anstatt auf den hier wohl aufgrund der Tatbegehung durch eine Schrift eher einschlägigen § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB bezogen hat. Die Verwendung einer Schrift in Gestalt eines Wahlplakats ist unstrittig und die Tatbestandsvoraussetzungen sind identisch.

- 14 Mit diesem Plakat wird i. S. v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 c, Abs. 1 Nr. 1 StGB die Menschenwürde dieser Gruppe dadurch verletzt, dass sie böswillig verächtlich gemacht wird.
- 15 Tathandlung im Sinn dieser Norm sind das Beschimpfen, d. h. eine nach dem Inhalt oder der Form besonders verletzende Äußerung der Missachtung, der Verächtlichmachung, d. h. jede auch bloß wertende Äußerung, durch die jemand als der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig dargestellt wird, und das Verleumden, d. h. das wider besseres Wissen aufgestellte oder verbreitete Behaupten einer Tatsache, die geeignet ist, die betroffene Gruppe in ihrer Geltung und in ihrem Ansehen herabzuwürdigen. Taterfolg dieser Handlungen ist der Angriff gegen die Menschenwürde anderer, der voraussetzt, dass sich die feindselige Handlung nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte wie etwa die Ehre richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er ihn unter Missachtung des Gleichheitssatzes als minderwertig darstellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft abspricht (vgl. BGH, Urt. v. 27. Juli 2017 - 3 StR 172/17 -, juris Rn. 31).
- 16 Hier liegt ein Angriff auf die Menschenwürde der bezeichneten Gruppe durch ihre böswillige Verächtlichmachung vor. Mit dem Begriff der Menschenwürde ist der soziale Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Angriffe auf die Menschenwürde können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und damit in allen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen. Erforderlich ist, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen oder sie als unterwertiges Wesen behandelt wird. Der Angriff muss sich mithin gegen den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richten (zum Ganzen: BVerfG, Beschl. v. 4. Februar 2010 - 1 BvR 369/04 u. a. -, juris Rn. 31 m. w. N.).
- 17 Hiervon ausgehend teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es sich hier um einen Angriff auf die Menschenwürde der Gruppe der Migranten handelt,

da sie als unterwertige Wesen gebrandmarkt werden. Auf den Punkt gebracht wird behauptet, dass sämtliche in der Bundesrepublik lebenden Migranten potentielle Straftäter von Tötungsdelikten sind. Den Gruppenmitgliedern wird ein aggressive(s) Verhalten von Invasoren zugeschrieben, was nur den Schluss zulässt, dass es sich bei ihnen um feindlich-aggressiv gesinnte Menschen handelt. Für eine abweichende Einschätzung des Aussagehalts dieses Plakats bleibt bei diesen eindeutigen Zuschreibungen kein Raum. Die Bemühungen der Antragstellerin, ihrem Plakat nur eine Darstellung von lediglich "abstrakten Bedrohungen" beizumessen, überzeugen den Senat aus den bereits vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen nicht. Dies gilt insbesondere auch in Anbetracht der allgemein bekannten politischen Ausrichtung des Antragstellers. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hier auf die zutreffenden Gründe des Verwaltungsgerichts verwiesen werden (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

18 Die unmittelbare Ausführung der Maßnahme war hier aufgrund der Eilbedürftigkeit gerechtfertigt. Ergänzend, insbesondere auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp